

Bezirksregierung Köln
Gesehen und weitergeleitet

am: 06.07.12

Im Auftrag

Zorn

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

über

Rhein-Sieg-Kreis
- Untere Landschaftsbehörde -
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 51 -
Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesehen und weitergeleitet:

Siegburg, den 16.7.12

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

i.A. Schwedtfeger



67/12

20. Juli 2012



31. Mai 2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
III-5 - 519.06.00.02-0007
bei Antwort bitte angeben

Frau Schwedtfeger
Telefon: 0211 4566-382
Telefax: 0211 4566-947
poststelle@mkulnv.nrw.de

Regionale 2010 – Grünes C im Bereich der Stadt Bornheim/Bebauungsplan HE 220 C

Schreiben von BUND und NABU vom 16.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte **Frau Michel**,

mit o.g. Schreiben hatten mir die Naturschutzverbände ihre Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB zu der 2. und 3. Änderung und Erweiterung des o.g. Bebauungsplans zugesandt.

Als Anlage übersende ich Ihnen eine Kopie meines Antwortschreibens an die Naturschutzverbände.

Darin teile ich im Wesentlichen die von der Stadt Bornheim in ihrer Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken vertretene Einschätzung.

Die Kritik der Naturschutzverbände an der Bewältigung der Artenschutzaspekte aufgreifend, wird von hier aus jedoch empfohlen, die Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die von der Planung betroffenen Arten so zu optimieren, dass keine

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Optimierungsbedarf besteht bezüglich der Anzahl der Lerenfenster im Bezugsraum sowie bezüglich der zeitlichen Dauer, ab der Amphibienleiteinrichtungen für die Wechselkröte installiert werden sollen.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Seelig', written in black ink.

Seelig

III-7

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland
LV NW e.V.
Herrn Achim Baumgartner
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin

NABU
Landesverband NRW/KG Bonn
Herrn Horst Feige
Rheindorfer Str. 72
53332 Bornheim

15. Mai 2012
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
III-5-519.06.00/III-7
bei Antwort bitte angeben
Frau Schwerdtfeger
Telefon: 0211 4566-382
Telefax: 0211 4566-947
poststelle@mkulnv.nrw.de

Regionale 2010 – Grünes C im Bereich der Stadt Bornheim
Ihr Schreiben vom 16.11.2011
Meine Schreiben vom 04.06.2009, 29.06.2010 und 07.02.2011,
Az.: III-5-519.06.00.00-0007

Sehr geehrter Herr Baumgartner,
sehr geehrter Herr Feige

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben. Ich komme erst jetzt darauf zurück, weil auch der Ausgang des Verfahrens zum Bebauungsplan HE 220 C (Bornheim-Hersel), auf welches Sie sich im Wesentlichen beziehen, noch offen ist und Sie Ihre Anregungen und Bedenken mit Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zugleich an die Stadt Bornheim gesandt hatten.

In der Sache habe ich Ihnen bereits mehrfach geantwortet, dennoch habe ich die von Ihnen vorgebrachten Argumente in Hinblick auf mögliche Rechtsverstöße erneut einer Prüfung unterzogen. In Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW komme ich zu folgendem Ergebnis:

1. Biotopverbundplanung des LANUV

Wie sie zutreffend darlegen, ist es Ziel der Regionalplanung wie auch des Fachbeitrags des Naturschutzes, den Freiraumkorridor

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



zwischen Hersel und Bonn mit der Darstellung BSLE/Regionaler Grünzug auch als Bestandteil des Biotopverbunds zu sichern. Dieses Ziel wird nach hiesiger Auffassung durch die Planungen des Grünen C unterstützt, mit welchen die Ortsrandbebauung einen Abschluss bekommen und der Übergang in die freie Landschaft gestaltet werden soll, um eine weitere Inanspruchnahme zu verhindern.

Seite 2 von 4

Die Inanspruchnahme von Flächen im Regionalen Grünzug für den Radweg und den Grünstreifen am Ortsrand von Hersel widersprechen nicht der Biotopverbundplanung des LANUV. Bei der Biotopverbundplanung handelt es sich um eine gutachterliche Aussage und diese ist nicht rechtsverbindlich. Außerdem bedarf der für die Ebene der Regionalplanung dargestellte Biotopverbund schon aus Maßstabsgründen räumlich und inhaltlich einer weiteren Konkretisierung in Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung und kann nicht 1:1 übertragen werden.

Gemäß den Zielen des Regionalplans Köln TA Bonn/Rhein-Sieg dienen die BSLE und Regionalen Grünzüge insbesondere auch der landschaftsorientierten Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandbereiche) in die freie Landschaft. Insofern stehen die Planungen für das Grüne C – hier der Grünstreifen mit Rad-/Gehweg und das Baumtor mit Spielbereich - nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans.

Es bedarf auch keiner weiteren Anpassung der Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln. Mit der Darstellung des Plangebietes im aktuellen Regionalplan als Regionaler Grünzug/BSLE wird der Freiraumentwicklung Vorrang eingeräumt. Da Siedlungsflächen mit weniger als 2000 Einwohnern im Regionalplan nicht als Wohnsiedlungsbereiche dargestellt werden, werden diese dem Freiraum zugeordnet, wodurch eine



eingeschränkte bauliche Entwicklung dieser Ortsteile jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Seite 3 von 4

2. Artenschutzkonzepte

Ergänzend zu den Ihnen zum Zeitpunkt Ihrer Eingabe vorliegenden Unterlagen hat die Stadt Bornheim Anfang des Jahres einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Änderungen des Bebauungsplans 220 C vorgelegt.

Aufgrund Ihrer kritischen Anmerkungen werden wir die Stadt Bornheim auffordern, die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Feldlerche (weitere Lerchenfenster) und die Wechselkröte, zu optimieren.

3. FFH-Gebietsschutz

Bei dem von Ihnen genannten FFH-Gebiet DE 4405-301 handelt es sich um einen Abschnitt der „Rheinfischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“. Das Gebiet fasst Abschnitte entlang des Rheins zusammen, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen auszeichnen und mehrheitlich zwischen dem Ufer und der Hauptfahrrinne liegen. Schutzzweck der Fisch- und Laichschonbezirke ist die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume nach der FFH-RL geschützter heimischer Wanderfische und anderer Fische und anderer wandernder Arten.

Negative Auswirkungen des in einem Abstand von 350 m geplanten Spielplatzes auf die Schutzziele dieses Gebietes werden von hier aus ausgeschlossen.

4. Landschaftsplan

Auf meine o.g. Schreiben wird verwiesen. Nach Beratung im Landschaftsbeirat hat die untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises für die Maßnahmen des „Grünen C“ die Be-



freierung von den Verboten des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ (Landschaftsschutzgebiet) erteilt.

Seite 4 von 4

Die Planung des Grünstreifens mit Radweg widerspricht nicht den Zielen der Landschaftsplanung. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist neben der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, u.a. auch die besondere Bedeutung der Landschaft für die Erholung. Die Ortsrandbegrünung unterstützt die Festsetzung „Erhalt prägender Landschaftsteile sowie Anreicherung und ökologische Aufwertung mit naturnahen Lebensraumelementen und gliedernden und belebenden Elementen“ und steht der weiteren Umsetzung solcher Maßnahmen nicht entgegen.

5. Eingriffsregelung

Bezüglich der Bilanzierung des Eingriffs und Darstellung der Kompensationsflächen verweise ich auf die zutreffenden Ausführungen der Stadt Bornheim im Rahmen ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis des Beteiligungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Woike